

[◀ DOKUMENT ▶](#)[SUCHWORT ▶](#)[KURZTITELLISTE ▶](#)[GELTENDE FASSUNG ▶](#)**Kurztitel**

Gentechnikgesetz

Fundstelle

BGBl.Nr. 510/1994

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	Art. 1 § 67	19950101	99999999

Abkürzung

GTG

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text

Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus Genanalysen für bestimmte Zwecke

§ 67. Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von Genanalysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitsuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10010826	NOR12137710	N8199438787J

[▲ Seitenanfang ▲](#)